

NRW.BANK.Kommunal

NRW.BANK.Kommunal Invest

1. Verwendung der Mittel

Die Darlehensmittel dürfen nur zur (anteiligen) Finanzierung des in der Darlehenszusage genannten geförderten Vorhabens eingesetzt werden.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Der Abruf der Darlehensmittel kann frühestens erfolgen, wenn eine gültige Kreditermächtigung vorliegt, die geforderten Nachweise erbracht wurden (z. B. kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung) und mit dem Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Mittelabrufs begonnen wurde und somit die Darlehensmittel innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können.
- 2.2 Der Abruf muss spätestens bis zum Ende der in der Globalzusage genannten Frist erfolgen.
- 2.3 Die Darlehensmittel werden in einer Summe ausgezahlt.
- 2.4 Die Auszahlung erfolgt zu 100%.
- 2.5 Soweit nicht anders geregelt, gilt, dass Abrufe der NRW.BANK schriftlich – unter Verwendung des Formulars der NRW.BANK – einzureichen sind.

3. Bereitstellungsprovision

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

4. Kürzungsvorbehalt

- 4.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer(in) unverzüglich an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt der/die Darlehensnehmer(in) die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezählten Darlehensbetrag.
- 4.2 Die zurückgezählten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

5. Vorzeitige Rückzahlung

- 5.1 Eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung des Darlehen ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.
- 5.2 Bei programmbedingten außerplanmäßigen Tilgungen trägt der/die Darlehensnehmer(in) die Vorfälligkeitsentschädigung.

- 5.3 Außerplanmäßige Rückzahlungen gemäß Nr. 5.2 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.
- 5.4 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB für den/die Darlehensnehmer(in), die/der keine Zinsen schuldet, ist ausgeschlossen.
- 5.5 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der/die Darlehensnehmer(in) keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

6. Auskunftspflicht

Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet, der EIB (Europäische Investitionsbank), dem EIF (Europäischer Investitionsfonds), der CEB (Entwicklungsbank des Europarates), der LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), der KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder den von ihr Beauftragten sowie der NRW.BANK über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den oben genannten Stellen verpflichtet und insoweit von einer Schweigepflicht entbunden.

7. Prüfungsrecht

Die EIB, der EIF, die CEB, die LR, die KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder die von ihr Beauftragten sowie die NRW.BANK sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehen bei dem/der Darlehensnehmer(in) und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Der/Die Darlehensnehmer(in) räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Mit den durch die Prüfung gegebenenfalls entstehenden Kosten kann der/die Darlehensnehmer(in) belastet werden.

8. Besondere Pflichten der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers

Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet,

- 8.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 8.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - 8.2.1 die der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung sich ändern,
 - 8.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
 - 8.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Umwandlung nach den Vorschriften des UmwG des geförderten Betriebes beziehungsweise geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,
 - 8.2.4 wesentliche Vorkommnisse gemäß FAQs vorliegen, die das in der Darlehenszusage aufgeführte Vorhaben betreffen oder die die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden könnten,
 - 8.2.5 einer der unter Nr. 11 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

9. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrags unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

- der/die Darlehensnehmer(in) die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrags berechtigen, und/oder
- die Anforderung des Darlehensbetrags bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von dem/der Darlehensnehmer(in) oder von einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zu vertreten sind.

10. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrags zurücktreten beziehungsweise die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

11. Kündigung nach Auszahlung des Darlehen

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung kündigen und dem/der Darlehensnehmer(in) eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 11.1 der/die Darlehensnehmer(in) das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 11.2 der/die Darlehensnehmer(in) das geförderte Vorhaben nicht beziehungsweise nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 11.3 der/die Darlehensnehmer(in) das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 11.4 der/die Darlehensnehmer(in) mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 11.5 der/die Darlehensnehmer(in) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 11.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- 11.7 der geförderte Betrieb beziehungsweise geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet oder nach den Vorschriften des UmwG auf eine andere Rechtspersönlichkeit übertragen wird/werden,
- 11.8 der/die Darlehensnehmer(in) länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist,

- 11.9 der/die Darlehensnehmer(in) die NRW.BANK nicht gemäß Punkt 8.2.4 dieser allgemeinen Bestimmungen unterrichtet.
- 11.10 der/die Darlehensnehmer(in) wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt beziehungsweise sonst verletzt hat. Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

12. Zinszuschlag

Der von dem/der Darlehensnehmer(in) zu entrichtende Zinssatz kann von der NRW.BANK auf bis zu 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB festgesetzt werden, und zwar

- 12.1 in den unter Nr. 11.1 bis 11.5 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die NRW.BANK an,
- 12.2 in den unter Nr. 11.6 bis 11.8 genannten Fällen von dem Tag an, ab dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

13. Verzugszinsen

- 13.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Höhe von 5 Prozentpunkte p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag fordern.

Daneben behält sich die NRW.BANK vor, weitere Verzugsschäden geltend zu machen.

- 13.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den/die Darlehensnehmer(in), soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

14. Belassung oder Übertragung

Die NRW.BANK kann dem/der Darlehensnehmer(in) das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen/ eine Dritte(n) vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.

15. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

16. Aufrechnung

Forderungen gegen die NRW.BANK können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

17. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und dem/der Darlehensnehmer(in) erwachsen, sind von dem/der Darlehensnehmer(in) zu erstatten.

18. Formerfordernis

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils im Antragszeitpunkt geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formklausel selbst.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

NRW.BANK.Kommunal Invest wird gefördert durch:


